

- Name & Datum -
Januar 2003

Satzung des Elternvereins der Grundschule Bisperode

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Elternverein der Grundschule Bisperode ist ein Verein mit dem Sitz in Coppenbrügge OT Bisperode. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Elternverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Bisperode. Er bezweckt insbesondere Lehr-, Lern- und Lernhilfsmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Grundschule Bisperode dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern und ehemalige Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde der Schule werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ist statthaft. Jede Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge und durch Ausschluß beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann nur zum Schluß eines Schuljahres erklärt werden.
- (3) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge wird durch die Streichung nicht berührt.
- (4) Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefaßt werden.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere folgendes umfassen:

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
Entlastung und Wahl des Vorstandes,
Wahl der Rechnungsprüfer.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen werden durch Rundschreiben, das durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann, bekanntgegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse - abgesehen von § 10 Abs. 1 - mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des § 2 (Vereinszweck) bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes, in erster Linie dem Vorsitzenden.
- (7) Über die Änderung der Satzung, die Höhe des Beitrages (§ 10 Abs. 1), die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekanntgegeben worden sind. Im übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Versammlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlußvorschlag angemeldet worden sind; über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzender)
dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem 1. Beisitzer
dem 2. Beisitzer. Dieser wird vom Schulelternrat aus den Reihen der Elternvertreter gewählt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (3) Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können - ausgenommen bei Ausfall des Vorsitzenden - als Ersatz Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von mehr als Hundert Deutsche Mark nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen, sofern es sich nicht um Überweisungen zwischen verschiedenen Konten des Vereins handelt.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§ 9

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

§ 10

Beiträge, Spenden

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen monatlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied für sich selbst; er darf jedoch nicht den Betrag von 2,- DM unterschreiten. Der Beitrag wird ganzjährig gezahlt und zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise gestatten. Im übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden oder einnahmefördernde Aktivitäten des Vereins aufgebracht.

§ 11

Vermögen des Vereins bei Auflösung oder Änderung des Vereinszweckes

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes beschlossen, die vom Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird, so geht das gesamte Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Copenbrügge als Schulträger, bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung über, es für die Grundschule Bisperode zu verwenden.

§ 12

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13

Erste Vereinsmitglieder sind die Unterzeichner dieser Satzung.
Der Vorstand wird beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins beantragen.